

## Reglement - SGP-Gremien

### Kommission, Special Interest Group, Experten/Delegierte

#### Hintergrund

Die SGP ist die standespolitische Vertretung seiner Mitglieder. In dieser Aufgabe ist sie in einem dynamischen Umfeld. Vermehrt wurden der SGP in den letzten Jahren von der FMH, dem BAG, der Lungenliga Schweiz, dem SIWF, sowie über das KVG, regulatorische und operative Aufgaben übertragen. Damit die SGP nicht nur reaktiv auf neue Anforderungen reagieren kann, braucht es eine gemeinsame Vision und Strategie.

Damit die SGP all diesen Anforderungen Genüge tun kann, wurden Organe geschaffen – namentlich der Präsident, der Vorstand (neu mit Ressorts), Kommissionen, Arbeitsgruppen, die Generalversammlung und die Revisionsstelle, wobei nur der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Revisionsstelle in den Statuten der SGP definiert sind (Statuten der SGP-Art. 8. Revision vom 16.6.2016). Bisher ist die Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen in den Statuten nicht geregelt. Damit wir in Zukunft den steigenden Anforderungen gewachsen bleiben, ist auf eine möglichst synthetische Arbeitsweise der Organe in Abstimmung mit dem Vorstand, dem strategischen Organ der SGP mit seinen Ressorts, zu achten. Deren Arbeitsweise und Zusammenarbeit soll in diesem Papier in Ergänzung zu den Statuten der SGP geregelt werden. Des Weiteren kann der Vorstand Experten respektive Expertengruppen in Vertretung der SGP delegieren. Deren Rechte und Pflichten sollen ebenfalls festgelegt werden.

Die Themen der Arbeitsgruppen decken heute nicht alle relevanten Interessengebiete der Pneumologie und Schlafmedizin ab. So fehlen beispielsweise Arbeitsgruppen, welche Themen wie COPD, maligne Erkrankungen des Thorax und weitere Themen abdecken. Die Arbeitsgruppen stellen zudem ein wichtiges Bindeglied zur SGP-Basis dar. Es ist wünschenswert, dass möglichst viele SGP-Mitglieder entsprechend ihrer Interessen miteinbezogen werden können. Es ist deshalb vorgesehen die Arbeitsgruppen in Special Interest Groups (SIG) mit einem jeweiligen SIG-Vorstand weiterzuentwickeln.

#### Organe des SGP-Vorstandes

##### Kommission

- **Definition** – Eine SGP-Kommission ist eine vom Vorstand der Fachgesellschaft eingesetzte Gruppe von Experten, die sich eines vom Vorstand definierten Aufgabengebietes annimmt.
- **Einsetzung** – Eine Kommission wird eingesetzt, um den Vorstand in längerfristigen strategischen, standespolitischen, operativen und regulatorischen Fragen zu unterstützen.
- **Auftrag** – Der Auftrag einer Kommission wird durch den Vorstand der SGP auf Vorschlag des Kommissions-Präsidenten schriftlich festgelegt.
- **Zusammensetzung** – Der Präsident, die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt. Der Präsident der Kommission sollte Mitglied des Vorstandes der SGP sein und wird für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt - einmal erneuerbar. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl möglich.
- **Kompetenzen** - Eine Kommission hat eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann einer Kommission gewisse Entscheidungsbefugnisse übertragen. Diese werden schriftlich festgehalten. Andere Entscheide müssen dem Vorstand der SGP als Empfehlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

- **Pflichten** – Die Kommission erstellt per Ende des Vereinsjahres einen Jahresbericht über den Fortgang der Arbeiten (Abgabefrist 31.3.).
- **Abgeltung** – Die Kommissionen werden vom Sekretariat der SGP operativ unterstützt. Die Kommissionsarbeit wird im Rahmen des Spesenreglements der SGP abgegolten. Die Kommissionen erstellen jährlich ein Budget zu Händen des Budgets der Fachgesellschaft (Abgabefrist 31.3.).

### Special Interest Group (SIG)

- **Definition** – Der Vorstand der SGP kann SIGs einsetzen bzw. auflösen. Die SIGs sind integraler Bestandteil der SGP. Inhaltlich beschränken sie sich auf ein pneumologisches Spezial-/Interessengebiet. Sie sind den Statuten und ethische Normen der SGP verpflichtet. Der Vorstand der SGP setzt in jeder SIG einen SIG-Vorstand ein. Deren Zweck ist die vertiefte Bearbeitung eines pneumologischen Spezial-/Interessengebietes im Namen des SGP-Vorstandes und die Vertretung der Mitglieder der SIG vis-à-vis des SGP-Vorstandes. Die Tätigkeit der SIGs erfolgt im Rahmen der vom Vorstand der SGP erlassenen Richtlinien, Rechte und Pflichten. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer SIG ist die SGP-Mitgliedschaft. Jedes Mitglied der SGP kann Mitglied von maximal 3 SIGs werden.
- **Einsetzung** – Der SIG-Vorstand wird eingesetzt, um im Auftrag des SGP-Vorstandes ein bestimmtes pneumologisches Spezial-/Interessengebiet unter Einbezug der SIG-Mitglieder vertieft zu bearbeiten.
- **Auftrag** - Der Auftrag des SIG-Vorstandes wird durch den Vorstand der SGP auf Vorschlag des SIG-Präsidenten schriftlich festgelegt. Der SIG-Vorstand kann jeweils am Jahreskongress eine SIG-Mitgliederversammlung organisieren.
- **Zusammensetzung** – Der Präsident, die Anzahl der SIG-Vorstandsmitglieder und die Zusammensetzung der Mitglieder des SIG-Vorstandes werden vom SGP-Vorstand festgelegt. Der Präsident der SIG wird vom SGP-Vorstand für eine maximale Amtsperiode von 4 Jahren – einmal erneuerbar – gewählt und beauftragt. Die Mitglieder des SIG-Vorstandes werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl möglich.
- **Kompetenzen** – Der SIG-Vorstand hat beratende Funktion gegenüber dem Vorstand der SGP. Der SGP-Vorstand kann einem SIG-Vorstand gewisse Befugnisse übertragen. Diese werden schriftlich festgehalten. Andere Entscheide müssen dem Vorstand der SGP als Empfehlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- **Pflichten** – Der SIG-Vorstand erstellt per Ende des Vereinsjahres einen Jahresbericht über den Fortgang der Arbeiten (Abgabefrist 31.3.).
- **Abgeltung** – Die SIGs und deren Vorstände werden vom Sekretariat der SGP nach Möglichkeit organisatorisch unterstützt. Eine Anwesenheit während der SIG-Sitzungen und Protokollierung ist nicht vorgesehen. Der SIG-Vorstand erstellt jährlich (Abgabefrist 31.3.) ein Budget zu Händen des Budgets der Fachgesellschaft. Das Budget muss vom SGP-Vorstand genehmigt werden. Die Arbeit des SIG-Vorstandes wird im Rahmen des Spesenreglements der SGP sowie des eingereichten Budgets abgegolten. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.- vom Präsidium oder bei einem Betrag über Fr. 5'000.- vom Vorstand bewilligt werden.
- **Finanzen:** Die finanziellen Belange der SIGs unterstehen der Gesamtrechnung der SGP.

### Experten/Delegierte

- **Definition** – Der Vorstand der SGP kann einzelne Experten/Delegierte oder Gruppen von Experten/Delegierten bestimmen. Experten/Delegierte sind Fachexperten, welche die SGP solange vertreten, als der Vorstand sie delegiert, sie willig sind, die Funktion zu übernehmen und ihre Delegation/Expertise benötigt wird. Sie sind den Statuten und ethischen Normen der SGP verpflichtet. Die Tätigkeit der Experten/Delegierten erfolgt im Rahmen der vom Vorstand der SGP erlassenen Richtlinien.

- **Einsetzung** – Experten werden vom Vorstand der SGP mandatiert, der Vorstand kann das Mandat jederzeit beenden.
- **Auftrag** – Experten/Delegierte vertreten im Aufgabenbereich die Interessen der SGP, respektive des Fachgebietes.
- **Kompetenzen** – Der Experte/Delegierte verhandelt im Namen der SGP und Vertritt deren Interesse. Der SGP-Vorstand kann einem Experten/Delegierten gewisse Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- **Pflichten** – Experten/Delegierte berichten dem SGP-Vorstand über Verhandlungs- und Vertretungsergebnisse, je nach Tragweite vor der Entscheidung oder dann spätestens nach Entscheidung. Publikationen werden dem Vorstand vor der Veröffentlichung zur Begutachtung unterbreitet.
- **Abgeltung**: Es besteht kein Anspruch auf Spesenvergütung. Über Ausnahmen entscheiden mindestens zwei Personen aus Präsidiums und Geschäftsführung bei Mandatierung.
- **Finanzen**: Experten verfügen über keine eigenen Mittel der SGP.

### **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde nach vorgängiger Konsultation durch die Kommissionspräsidenten und Arbeitsgruppenpräsidenten am 4.4.2017 vom Vorstand der SGP genehmigt und tritt per 8. Juni 2017 (Mitgliederversammlung) in Kraft.